

An

- unsere Vorsorgeeinrichtungen
- Revisionsstellen
- Experten für berufliche Vorsorge

Januar 2020

Rundschreiben 1/2020 - Mitteilungen für Vorsorgeeinrichtungen

- 1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen**
- 2. Fristerstreckung**
- 3. Einzureichende Berichterstattungsunterlagen**
- 4. Weisungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)**
- 5. Allgemeine Hinweise**
 - 5.1 Reglemente / Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge
 - 5.2 BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen
 - 5.3 Leistungsverbesserungen
 - 5.4 Meldung von personellen Wechseln
 - 5.5 Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle bzw. beim Experten für berufliche Vorsorge
 - 5.6 Meldung Beitragsausstände
 - 5.7 Statistische Erhebung der OAK BV
 - 5.8 Aufsichtsabgabe an die OAK BV
- 6. BBSA Mitteilungen**
 - 6.1 Einreichung von Unterlagen
 - 6.2 BVG-Seminare

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit im vergangenen Jahr danken wir Ihnen bestens.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Sie mit diesem Rundschreiben auf wichtige Fristen und Themen im Bereich der beruflichen Vorsorge hinzuweisen.

1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle und Protokoll der Sitzung des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung) sind der BBSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2019 mit Abschluss 31. Dezember 2019 **bis spätestens 30. Juni 2020**.

Es ist in Ihrem Interesse die Berichterstattungsunterlagen rechtzeitig einzureichen oder frühzeitig eine Fristerstreckung zu beantragen, denn so sparen Sie CHF 100.00 bzw. CHF 150.00 für Mahngebühren.

2. Fristerstreckung

Ein schriftliches Gesuch um Fristerstreckung wird grundsätzlich für **maximal zwei Monate** bewilligt und ist spätestens vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt.

Es werden keine Gesuche um Fristerstreckung für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung bewilligt.

3. Einzureichende Berichterstattungsunterlagen

Vom obersten Organ einzureichen sind:

- Die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang),
- der Bericht der Revisionsstelle,
- das von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer sowie von der Präsidentin bzw. von dem Präsidenten unterzeichnete Protokoll der Sitzung des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung,
- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden
und
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Wir bitten Sie, die Unterlagen nach der Struktur von Swiss GAAP FER 26 einzureichen.

4. Weisungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2019 hat die OAK BV die nachfolgend aufgeführten Weisungen geändert:

- **Weisungen Nr. 03/2014 vom 1. Juli 2014 betreffend Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard, Änderung vom 20. Juni 2019**
Zusätzlich zu den Fachrichtlinien (FRP) 1, 2, 5 und 6 wird neu auch der Geltungsbereich der FRP 4 (Technischer Zinssatz, Version vom 25. April 2019) vom Kreis der Mitglieder der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) auf sämtliche zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge ausgeweitet.
Die FRP 4 gilt in dieser Form für alle Abschlüsse ab 31. Dezember 2019.
- **Weisungen Nr. 02/2016 vom 1. November 2016 betreffend Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB, Änderung vom 1. Februar 2019**
Redaktionelle Anpassung in den Erläuterungen.
- **Weisungen Nr. 02/2013 vom 23. April 2013 betreffend Ausweis der Vermögensverwaltungskosten, Anpassung der «Liste der anerkannten TER-Kostenquoten-Konzepte für Kollektivanlagen» per 1. Januar 2020 (Beilage zu Ziffer 4.1 der Weisungen)**
Mittels TER-Kostenquoten-Konzepten werden die Anforderungen der Weisungen 02/2013 für spezielle Anlagekategorien und/oder spezifische Rechtsformen konkretisiert. Die Anpassung per 1. Januar 2020 betrifft die Anerkennung der Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der Kosten von strukturierten Produkten des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte (SVPS). Die aktuelle Liste kann unter folgendem Link abgerufen werden:
www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Regulierung/Weisungen/de/Liste_der_anerkannten_TER-Kostenquoten-Konzepte_20191121_de.pdf
- **Weisungen Nr. 01/2014 vom 20. Februar 2014 betreffend Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge**
Die Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge werden neu von der FINMA bewilligt und beaufsichtigt und nicht mehr von der OAK BV. Folglich wurden diese Weisungen per 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Sämtliche Weisungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar:
www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/weisungen/uebersicht/

5. Allgemeine Hinweise

5.1 Reglemente / Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge

Neue oder geänderte Reglemente sind der BBSA nach deren Genehmigung durch das oberste Organ unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Beschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. «gültig ab tt.mm.jjjj»).

Zum Vorsorge- sowie zum Rückstellungsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter:

www.aufsichtbern.ch/formulare

Bei Sammeleinrichtungen ist für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die BSV-Mitteilung Nr. 97, Rz 569 sowie die FRP 7 der SKPE zu beachten.

Für 1e-Kassen ist die «Expertenbestätigung 1e-Vorsorgereglement und Anhänge (Art. 52e Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 1e BVV 2)» einzureichen (www.aufsichtbern.ch/formulare).

5.2 BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz verbleibt per 1. Januar 2020 unverändert bei **1%**. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2020 damit ebenfalls unverändert 2% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

5.3 Leistungsverbesserungen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußneten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV 2).

Bis auf weiteres gilt als Leistungsverbesserung nach Artikel 46 BVV 2 **jede Verzinsung der Altersguthaben über 2%**. Dies entspricht dem bisherigen Grenzwert. Auf die Anwendung des kassen-spezifischen technischen Zinssatzes wird inskünftig verzichtet. Dadurch wird eine Benachteiligung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verhindert, welche ihre technischen Parameter bereits konservativer festgelegt haben. Diese Regelung ist von allen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich zu beachten. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Artikel 46 Absatz 3 BVV 2 (vgl. Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV 2, Ausgabe Dezember 2019); abrufbar unter:

www.aufsichtbern.ch/dokumente

5.4 Meldung von personellen Wechseln

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV 2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind.

5.5 Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle bzw. beim Experten für berufliche Vorsorge

Die Revisionsstellen und Experten für die berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandats zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV 2).

5.6 Meldung Beitragsausstände

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV 2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstands sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

5.7 Statistische Erhebung der OAK BV

Die OAK BV führt 2020 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2019 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten.

5.8 Aufsichtsabgabe an die OAK BV

Gemäss Artikel 7 BVV 1 haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen und der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 9C_331/2014 vom 23. März 2015). Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahrs (Grundbetrag CHF 300.00 pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe von maximal 55 Rappen pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente). Damit werden die Aufsichtsabgaben an die OAK BV für das Jahr 2019 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2018) von der Aufsichtsbehörde den Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2020 in Rechnung gestellt.

6. BBSA Mitteilungen

6.1 Einreichung von Unterlagen

Wir bevorzugen, wenn Sie uns Ihre Unterlagen **elektronisch** einreichen. Bitte beachten Sie:

- Stiftungsurkunden, Statuten, Verträge und Unterlagen zu Rechtsverfahren sind uns ausnahmslos physisch als Originaldokumente einzureichen, welche rechtsgültig sowie handschriftlich unterzeichnet sind.
- Nicht unterzeichnete Unterlagen können nur im Rahmen einer Vorprüfung von Entwürfen angenommen werden.
- Bei der physischen Einreichung von Unterlagen bitten wir Sie, diese uns **ungebunden / ungeheftet** zuzustellen.
- Die elektronische Einreichung von Unterlagen – nicht schreibgeschützt – ist ausschliesslich an folgende E-Mailadresse zulässig: info@aufsichtbern.ch
- Direkte Anfragen an unsere Aufsichtsexpertinnen und -experten wollen Sie bitte – wie bis anhin – an deren persönliche E-Mailadresse senden: vorname.name@aufsichtbern.ch

6.2 BVG-Seminare

Die nächsten BVG-Seminare der BBSA finden am **22. Oktober 2020** und **27. Oktober 2020** statt. Wir werden Sie rechtzeitig mit den Programmdetails bedienen und würden uns freuen, Sie bei einem dieser Anlässe zu begrüssen (siehe auch: www.aufsichtbern.ch/veranstaltungen).

Wir danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Mitteilungen und für Ihre Unterstützung. Für Auskünfte und Besprechungen stehen wir Ihnen auch dieses Jahr gerne zur Verfügung.

Das BBSA-Team wünscht Ihnen einen erfolgreichen Start ins neue Jahr und gutes Gelingen beim Anpacken von allfälligen Herausforderungen.

Freundliche Grüsse

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht

Susanne Schild
Geschäftsleiterin

Daniel Zimmermann
Bereichsleiter Vorsorgeeinrichtungen